

**Prüfungsordnung  
für das Studienfach Niederlandistik\*  
im Zwei-Fach-Masterstudiengang an der Universität Duisburg-Essen  
in Kooperation mit der Radboud Universiteit Nijmegen  
Vom 30. Juli 2013**

(Verköndungsblatt Jg. 11, 2013 S. 833 / Nr. 111)

zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 02. September 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 421 / Nr. 84)

berichtigt durch Ordnung vom 22. September 2020 (Verköndungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 709 / Nr. 94)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:<sup>1 2</sup>**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Lehr- und Prüfungssprache
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang
- § 10 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 12 Obligatorischer Auslandsaufenthalt/ Auslandssemester
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

**II. Masterprüfung**

- § 16 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 17 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

- § 18 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Weitere Prüfungsformen
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Wiederholung von Prüfungen
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Studierende in besonderen Situationen
- § 26 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 27 Bildung der Prüfungsnoten
- § 28 Modulnoten
- § 29 Bildung der Gesamtnote
- § 30 Zusatzprüfungen
- § 31 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 32 Masterurkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 33 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 34 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 35 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 36 Geltungsbereich
- § 37 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Anlage 1: Studienplan nach Modulen (Vollzeit)**

**Anlage 2: Studienplan nach Modulen (Teilzeit)**

**Anlage 3: Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module**

\* Der Wortlaut „Niederländische Sprache und Kultur“ durchgängig ersetzt durch das Wort „Niederlandistik“ durch dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBI Jg.17, 2019 S. 421 / Nr. 84), in Kraft getreten am 05.09.2019

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Masterprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für das zweisprachige Studienfach Niederlandistik im Zwei-Fach-Masterstudiengang an der Universität Duisburg-Essen. Das Studienfach Niederlandistik im Zwei-Fach-Masterstudiengang an der Universität Duisburg-Essen mit allen anderen Studienfächern in den Zwei-Fach-Masterstudiengängen der Fakultät für Geisteswissenschaften kombinierbar, ebenso mit geisteswissenschaftlichen Studienfächern in den Zwei-Fach-Masterstudiengängen der Universitätsallianz Ruhr.<sup>iii</sup> Im Vollzeitstudiengang kann das Studienfach Niederlandistik auch mit dem Studienfach Literatur und Medienpraxis kombiniert werden. Darüber hinausgehende Fächerkombinationen müssen begründet werden und bedürfen der Zustimmung durch die beteiligten Prüfungsausschüsse.

Die Regelungen gelten gleichermaßen für den Vollzeitstudiengang und den Teilzeitstudiengang. Spezifische Regelungen für den Teilzeitstudiengang zur Regelstudienzeit, zu Prüfungen und zum Studienverlauf werden bei den einschlägigen Paragraphen ausgewiesen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studienfach Niederlandistik im Zwei-Fach-Masterstudiengang ist der erfolgreiche Abschluss

- des Studienfaches Niederlandistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Duisburg-Essen oder
- eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich der Niederländischen Sprache und Kultur / Niederlandistik / Niederlande-Studien.

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss in der Regel mindestens 2,5 oder besser sein.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventen einschlägiger Studiengänge fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen bis zu welchem Zeitpunkt erbracht werden müssen. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Ausnahme von der in Satz 2 geforderten Mindestnote. Bei der Entscheidung sind insbesondere die Höhe der Abweichung von der Mindestnote, die Benotung der Abschlussarbeit mit der Note „gut“ oder besser, die Studierendauer sowie herausragende Einzelleistungen im Studienschwerpunkt maßgebend.

(3) Als gleichwertig angesehen wird in der Regel

- ein mindestens dreijähriger einschlägiger Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und einem Gesamtworkload von mindestens 180 Credits im Bereich der Niederländischen Sprache und Kultur / Niederlandistik / Niederlande-Studien an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder
- ein einschlägiger Abschluss an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer

Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen werden kann.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben (DSH) an der Universität Duisburg-Essen nachweisen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber müssen für dieses zweisprachige Studienfach über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um Veranstaltungen in niederländischer Sprache folgen zu können. Studierende, deren Muttersprache nicht Niederländisch ist oder die Sprachkompetenzen im Bachelorstudiengang nicht auf mindestens C1-Niveau erreicht haben, müssen vor Aufnahme des Studiums niederländische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch das BA-Zeugnis im Studienfach Niederlandistik an der Universität Duisburg-Essen, durch den entsprechenden Nachweis des *Certificaat Nederlands als Vreemde Taal (CNaVT)* oder einen äquivalenten Nachweis.

Über die Anerkennung der Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Allen Masterstudierenden wird nach der Zulassung von der Prüfungskommission mit ihrer Zustimmung ein Mentor bzw. eine Mentorin zugeteilt. Der Mentor bzw. die Mentorin gehört dem wissenschaftlichen Personal an und ist für die Begleitung der universitären Entwicklung der Studierenden zuständig. Er bzw. sie berät die Studierenden in Fragen des Studiums und der Studienorganisation.

### § 2

#### Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang führt innerhalb eines konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Masterstudiums zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Im Studienfach Niederlandistik im Zwei-Fach-Masterstudiengang erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, zur Anwendung von Methoden zur Problemlösung und zu verantwortlichem Handeln befähigt ist. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu Tätigkeiten in folgenden Bereichen, auch im niederländischsprachigen Ausland, dienen: Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen auch internationalen Branchen, Print- und elektronische Medien, Jugend- und Bildungsarbeit, karitative Einrichtungen,

Museen, Archive, Verlage, Unternehmenskommunikation, Personalentwicklung, Aus- und Weiterbildung.

(4) Der erfolgreich bestandene Masterabschluss befähigt darüber hinaus zur Promotion.

### § 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfungen in den zwei zur Kombination genehmigten Studienfächern im Zwei-Fach-Masterstudiengang verleiht die Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Mastergrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

### § 4 Aufnahmerhythmus

(1) Das Studium im Studienfach Niederlandistik im Zwei-Fach-Masterstudiengang kann im ersten Fachsemester nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

### § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Studienfach Niederlandistik im Zwei-Fach-Masterstudiengang einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt im Vollzeitstudium 2 Studienjahre bzw. 4 Semester, im Teilzeitstudium beträgt sie 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 11) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

### § 6 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder niederländischer Sprache durchgeführt.

(2) Modul- und Modulteilprüfungen müssen zum Teil in deutscher, zum Teil in niederländischer Sprache erbracht werden.

(3) Prüfungen, die an der Radboud Universität Nijmegen oder an einer anderen Universität im niederländischsprachigen Ausland<sup>iv</sup> abgelegt werden, finden in der Regel in niederländischer Sprache statt.

### § 7 Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigefügt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr- /lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

### § 8 Lehr-/Lernformen

(1) Im Studienfach Niederlandistik des Zwei-Fach-Masterstudienganges gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- a) Vorlesung
- b) Übung
- c) Seminar
- d) Kolloquium
- e) Praktikum
- f) Projekt
- g) Exkursion
- h) Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen, die zu eigenen Anwendungen anleiten.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteili-

gung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs, vor allem auch auf Basis eigener studentischer Vorarbeiten. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Anwendungsbezüge des Studienfachs in der Berufspraxis zu erkunden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen ein. Projekte sind i.d.R. an eine andere Lehrform (Seminar, Vorlesung) angegliedert.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

(2) Bei Lehr-/Lernformen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann die Prüfungsordnung die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden vorsehen.

### § 9

#### Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang

Der Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang ist nur während der allgemeinen Rückmeldefristen möglich. Die Einstufung in das entsprechende Fachsemester erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

### § 10

#### Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für das Studienfach Niederlandistik im Zwei-Fach-Masterstudiengang eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für das Studienfach Niederlandistik im Zwei-Fach-Masterstudiengang eingeschrieben, aber nach dem

Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät für Geisteswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 25 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

### § 11

#### Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet. Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium im Umfang von durchschnittlich 30 Stunden angenommen.

(2) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei 30 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Masterarbeit entfallen 30 Credits.
- b) Auf die fachspezifischen Module entfallen 45 Credits in jedem Studienfach.

In dem Studienfach Niederlandistik sind in den Credits der fachspezifischen Module 15 Credits für das obligatorische Auslandssemester gemäß § 12 enthalten.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

### § 12

#### Obligatorischer Auslandsaufenthalt/ Auslandssemester

(1) Das 3. Semester wird in Gänze an der Radboud Universität Nijmegen oder an einer anderen Universität im niederländischsprachigen Ausland<sup>v</sup> studiert. Durch den Kooperationsvertrag zwischen der Universität Duisburg-Essen und der Radboud Universität Nijmegen ist gewährleistet, dass ausreichend Studienplätze zur Verfügung stehen und das Auslandssemester ohne Zeitverlust durchgeführt werden kann.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, etwa bei einer Kombination mit dem Studienfach Literatur und Medienpraxis, oder in anderen begründeten Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, kann das Auslandssemester auch zu einem anderen Zeitpunkt absolviert werden.

(3) Studierende in besonderen Situationen, wie sie in § 25 beschrieben sind, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss die für das Auslandssemester vorgesehenen Leistungen auch an der Universität Duisburg-Essen erbringen.

### **§ 13 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geisteswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-

lehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

### **§ 14 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Leistungen in dem gleichen akkreditierten Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs im Studienfach Niederlandistik im Wesentlichen entsprechen.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht worden sind.

(4) Leistungen, die nicht nach Abs. 1 bis 3 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der ebenfalls das „Übereinkommen über die

Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, zu dem die Anerkennung beantragt wird.

(5) Auf Antrag können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Punkte angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist das zuständige Fach zu hören.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Angerechnet werden alle Prüfungsleistungen, sofern mindestens eine Prüfungsleistung (i.d.R. die Masterarbeit) an der Universität Duisburg-Essen zu erbringen ist. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben den Antrag und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Bereich Prüfungswesen vorzulegen, der diese an das zuständige Fach weiterleitet. Über ablehnende Entscheidungen erteilt der Prüfungsausschuss einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

### § 15

#### Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder

eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Masterarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

## II. Masterprüfung

### § 16

#### Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Zwei-Fach-Masterstudiengang an der Universität Duisburg-Essen im Studienfach *Niederlandistik* immatrikuliert und

a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist, und

b) sich gemäß § 18 Abs. 3 ordnungsgemäß angemeldet hat.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,

b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studienfach endgültig nicht bestanden hat oder

c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studienfach befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

### § 17

#### Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.
- (4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

- (5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.
- (6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können
  - a) als mündliche Prüfung oder
  - b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Portfolio,<sup>vi</sup> Protokoll oder
  - c) als Vortrag, Referat oder Präsentation
  - d) als Kombination der Prüfungsformen a) - c)erbracht werden.
- (7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.
- (8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

### § 18

#### Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

- (1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 19 und 20 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

- (2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

- (3) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende in der einheitlich festgelegten Anmeldefrist (5. und 6. Vorlesungswoche) im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

- (4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

- (5) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 19

#### Mündliche Prüfungen

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 27 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

- (3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

- (4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20<sup>vii</sup> Minuten und höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

- (5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

- (6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

(7) Mündliche Prüfungen werden in der Regel in niederländischer Sprache abgehalten.<sup>viii</sup>

## § 20 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 120 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 15 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 27 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 27 Absatz 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

## § 21 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen des § 18 und des 20 Abs. 4 - 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

## § 22 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Zwei-Fach-Masterstudiengang abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann. Die oder der Studierende legt mit der Anmeldung zur

Masterarbeit fest, in welchem Studienfach sie oder er die Masterarbeit anfertigt.

(2) Zur Masterarbeit im Studienfach Niederlandistik kann nur zugelassen werden, wer in beiden Studienfächern die Module abgeschlossen hat, die gemäß den Studienplänen in den ersten zwei Semestern (Vollzeitstudium) bzw. vier Semestern (Teilzeitstudium) abgeschlossen werden sollen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Masterarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Geisteswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Studienfach Niederländische Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für das Thema der Masterarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Soll die Masterarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 23 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

Ist die oder der Studierende aufgrund von Krankheit außer Stande, die Masterarbeit fristgerecht abzuliefern, und wird die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests beim Bereich Prüfungswesen nachgewiesen, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder niederländischer oder einer im Einzelfall vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Masterarbeit soll in der Regel 60 Seiten (2500 Zeichen pro Seite einschließlich Leerzeichen) umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studienfach Niederländische maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 27 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

### § 23

#### Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in § 22 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### § 24

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage). Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest, vorzulegen. Bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem

jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

## **§ 25**

### **Studierende in besonderen Situationen**

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 18 Absatz 5 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerte ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuchs von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende,

angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 26**

### **Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung**

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 19 - 21 sowie die Masterarbeit gemäß § 22 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 23 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

## **§ 27**

### **Bildung der Prüfungsnoten**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut  
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut  
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend  
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend  
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend  
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5  
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5  
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5  
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0  
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1  
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 23 ausgeschöpft sind.

### § 28 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

(4) Die Note für das Studienfach Niederländische Sprache und Kultur errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten Mittel der fachbezogenen Modulnoten.

### § 29 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Masterarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist. Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%

D „Bestanden“ – die nächsten 25%

E „Bestanden“ – die nächsten 10 %

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 31 Absatz 1 das Gesamtpredikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

### § 30 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

### § 31 Zeugnis und Diploma Supplement<sup>ix</sup>

(1) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 30,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten. Stellt die oder der Studierende bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit einen entsprechenden Antrag beim

Prüfungsausschuss, erhält sie oder er zusätzlich eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

### **§ 32 Masterurkunde**

(1) Nach bestandener Masterprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Mastergrad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

### **§ 34 Einsicht in die Prüfungsarbeiten**

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 35 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen**

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Masterarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Masterarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

### **§ 36 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2012/2013 im Zwei-Fach-Masterstudiengang im Studienfach Niederlandistik an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

**§ 37**

**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft.  
Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-  
Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates  
der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 17.04.2013.

Duisburg und Essen, den 30. Juli 2013

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1: Studienplan für das Studienfach Niederlandistik im Zwei-Fach-Masterstudiengang (Vollzeitstudium)<sup>x</sup>

Modul	Cr.	Sem.	LV	Cr.	P/WP	VA	GG	SWS	Kat.	ZV	Turnus	PF	P/M
<b>A1 Literatur- und Kulturwissenschaft</b>	8	1	Themen und Autoren	4	P	S	22	2	Vertiefung		WS	HA oder MP (30 Min.) <sup>1</sup>	1
		2	Epochen und Gattungen	4	P	S	22	2	Vertiefung		SS		
<b>A2 Literatur- und Kulturwissenschaft (RU Nijmegen)<sup>2</sup></b>	15	3	Literaturwissenschaft I	5	WP	VL/S	50	2	Vertiefung	Ndl.-Kenntnisse Niveau C1		HA <sup>3</sup>	
			Literaturwissenschaft II	5	WP	VL/S	50	2	Vertiefung				
			Literaturwissenschaft III	5	WP	VL/S	50	2	Vertiefung				
<b>B1 Sprachwissenschaft</b>	8	1	Sprachsystem und Sprachgebrauch	4	P	S	40	2	Vertiefung		WS	HA oder MP (30 Min.) <sup>1</sup>	1
		2	Sprachliche Varietäten und Sprachwandel	4	P	S	40	2	Vertiefung		SS		
<b>B2 Sprachwissenschaft (RU Nijmegen)<sup>2</sup></b>	15	3	Sprachwissenschaft I	5	WP	VL/S	50	2	Vertiefung	Ndl.-Kenntnisse Niveau C1		HA <sup>3</sup>	
			Sprachwissenschaft II	5	WP	VL/S	50	2	Vertiefung				
			Sprachwissenschaft III	5	WP	VL/S	50	2	Vertiefung				
<b>C1 Landeswissenschaft</b>	8	1	Staat und Gesellschaft	4	P	S/VL	40	2	Vertiefung		WS, SS	HA <sup>4</sup>	1
		2	Region und Geschichte	4	P	S/VL	40	2	Vertiefung		WS, SS		
<b>C2 Landeswissenschaft (RU Nijmegen)<sup>2</sup></b>	15	3	Landeswissenschaft I	5	WP	VL/S	50	2	Vertiefung	Ndl.-Kenntnisse Niveau C1		HA <sup>3</sup>	
			Landeswissenschaft II	5	WP	VL/S	50	2	Vertiefung				
			Landeswissenschaft III	5	WP	VL/S	50	2	Vertiefung				
<b>D Sprachpraxis</b>	6	1	Sprach- und Vermittlungskompetenz: schriftlich	3	P	Ü	22	2	Vertiefung	Ndl.-Kenntnisse Niveau B2	WS	Portfolio mit KL (60 Min.)	2
		2	Sprach- und Vermittlungskompetenz: mündlich	3	P	Ü	22	2	Vertiefung		SS	MP (30 Min.)	
<b>Masterarbeit<sup>5</sup></b>	(30)	4											(1)
<b>Summe Credits</b>	45 (75)												
<b>Summe Prüfungen UDE</b>													5 (6)

<sup>1</sup> Modulprüfung zu Modul A1 / B1: Ein Modul (nach Wahl der Studierenden) wird mit einer Hausarbeit, das andere mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

<sup>2</sup> Wahlschwerpunktmodul in Nijmegen bzw. an einer anderen Universität im niederländischsprachigen Ausland

<sup>3</sup> Prüfungsformen und Anzahl der Prüfungen nach Maßgabe der RU Nijmegen / der Universität im niederländischsprachigen Ausland

<sup>4</sup> Da die Veranstaltungen in diesem Modul regelmäßig vom Historischen Institut angeboten werden, sind auch andere Prüfungsform(en) nach Maßgabe des Historischen Instituts möglich.

<sup>5</sup> Die Masterarbeit muss in einem der beiden studierten Fächer angefertigt werden.

### **Legende**

Cr.	=	Credits	P/M	=	Prüfungen pro Modul	SS	=	Sommersemester
GG	=	Gruppengröße	P/WP	=	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	=	Semesterwochenstunden
HS	=	Hauptseminar	PF	=	Prüfungsform	Ü	=	Übung
Kat.	=	Kategorie	Portf.	=	Portfolio	VA	=	Veranstaltungsart
KL	=	Klausur	PS	=	Proseminar	VL	=	Vorlesung
LV	=	Lehrveranstaltung	S	=	Seminar	WS	=	Wintersemester
MP	=	Mündliche Prüfung	Sem.	=	Semester	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung

Anlage 2: Studienplan für das Studienfach Niederlandistik im Zwei-Fach-Masterstudiengang (Teilzeitstudium)<sup>xi</sup>

Modul	Cr.	Sem.	LV	Cr.	P/WP	VA	GG	SWS	Kat.	ZV	Turnus	PF	P/M
<b>A1 Literatur- und Kulturwissenschaft</b>	8	1	Themen und Autoren	4	P	S	22	2	Vertiefung		WS	HA oder MP (30 Min.) <sup>1</sup>	1
		2	Epochen und Gattungen	4	P	S	22	2	Vertiefung		SS		
<b>A2 Literatur- und Kulturwissenschaft (RU Nijmegen)<sup>2</sup></b>	15	5	Literaturwissenschaft I	5	WP	VL/S	50	2	Vertiefung	Ndl.-Kenntnisse Niveau C1		HA <sup>3</sup>	
			Literaturwissenschaft II	5	WP	VL/S	50	2	Vertiefung				
			Literaturwissenschaft III	5	WP	VL/S	50	2	Vertiefung				
<b>B1 Sprachwissenschaft</b>	8	3	Sprachsystem und Sprachgebrauch	4	P	S	40	2	Vertiefung		WS	HA oder MP (30 Min.) <sup>1</sup>	1
		4	Sprachliche Varietäten und Sprachwandel	4	P	S	40	2	Vertiefung		SS		
<b>B2 Sprachwissenschaft (RU Nijmegen)<sup>2</sup></b>	15	5	Sprachwissenschaft I	5	WP	VL/S	50	2	Vertiefung	Ndl.-Kenntnisse Niveau C1		HA <sup>3</sup>	
			Sprachwissenschaft II	5	WP	VL/S	50	2	Vertiefung				
			Sprachwissenschaft III	5	WP	VL/S	50	2	Vertiefung				
<b>C1 Landeswissenschaft</b>	8	3	Staat und Gesellschaft	4	P	S/VL	40	2	Vertiefung		WS, SS	HA <sup>4</sup>	1
		4	Region und Geschichte	4	P	S/VL	40	2	Vertiefung		WS, SS		
<b>C2 Landeswissenschaft (RU Nijmegen)<sup>2</sup></b>	15	5	Landeswissenschaft I	5	WP	VL/S	50	2	Vertiefung	Ndl.-Kenntnisse Niveau C1		HA <sup>3</sup>	
			Landeswissenschaft II	5	WP	VL/S	50	2	Vertiefung				
			Landeswissenschaft III	5	WP	VL/S	50	2	Vertiefung				
<b>D Sprachpraxis</b>	6	1	Sprach- und Vermittlungskompetenz: schriftlich	3	P	Ü	22	2	Vertiefung	Ndl.-Kenntnisse Niveau B2	WS	Portfolio mit KL (60 Min.)	2
		2	Sprach- und Vermittlungskompetenz: mündlich	3	P	Ü	22	2	Vertiefung		SS	MP (30 Min.)	
<b>Masterarbeit<sup>5</sup></b>	(30)	6											(1)
<b>Summe Credits</b>	45 (75)												

Summe Prüfungen UDE															5 (6)
------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-------

- <sup>1</sup> Modulprüfung zu Modul A1 / B1: Ein Modul (nach Wahl der Studierenden) wird mit einer Hausarbeit, das andere mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.
- <sup>2</sup> Wahlschwerpunktmul in Nijmegen bzw. an einer anderen Universität im niederländischsprachigen Ausland
- <sup>3</sup> Prüfungsformen und Anzahl der Prüfungen nach Maßgabe der RU Nijmegen / der Universität im niederländischsprachigen Ausland
- <sup>4</sup> Da die Veranstaltungen in diesem Modul regelmäßig vom Historischen Institut angeboten werden, sind auch andere Prüfungsform(en) nach Maßgabe des Historischen Instituts möglich.
- <sup>5</sup> Die Masterarbeit muss in einem der beiden studierten Fächer angefertigt werden.

**Legende**

Cr.	=	Credits	P/M	=	Prüfungen pro Modul	SS	=	Sommersemester
GG	=	Gruppengröße	P/WP	=	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	=	Semesterwochenstunden
HS	=	Hauptseminar	PF	=	Prüfungsform	Ü	=	Übung
Kat.	=	Kategorie	Portf.	=	Portfolio	VA	=	Veranstaltungsart
KL	=	Klausur	PS	=	Proseminar	VL	=	Vorlesung
LV	=	Lehrveranstaltung	S	=	Seminar	WS	=	Wintersemester
MP	=	Mündliche Prüfung	Sem.	=	Semester	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung

**Anlage 3: Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module<sup>xii</sup>**

<b>Modul A1: Literatur- und Kulturwissenschaft</b>
<b>Qualifikationsziele</b>
Die Studierenden vertiefen und erweitern ihre Kenntnisse hinsichtlich der niederländischen und flämischen Literatur und Kultur. Sie sind in der Lage, Analyseverfahren zielgerichtet anzuwenden und so auch größere historische, thematische und theoretische Zusammenhänge zu überblicken, die in literarischen Texten verhandelten Probleme miteinander in Beziehung zu setzen und kritisch zu betrachten. Die Studierenden kennen Autoren und Werke sowie die historischen Prozesse und Kontexte der Literaturgeschichte. Sie sind vertraut mit gattungspoetischen Begriffen und Fragestellungen sowie mit zentralen Forschungspositionen. Sie verfügen über Kenntnisse verschiedener methodischer und theoretischer Prämissen von Literatur- und Kulturgeschichtsschreibung, können diese erkennen und reflektieren und sind in der Lage, unterschiedliche Textsorten aufgrund von verfeinerten literaturwissenschaftlichen Beschreibungs- und Deutungsmethoden einzuordnen.
<b>Lehrinhalte</b>
Themen und Autoren: Die Studierenden befassen sich intensiv mit dem Werk bedeutender Autoren und ausgewählten Themen der niederländischen Literatur, wobei sie ihre literaturtheoretischen Kenntnisse vertiefen und den literaturkritischen Umgang am Beispiel der niederländischen und flämischen Literatur praktizieren.  Epochen und Gattungen: Die Studierenden setzen sich mit verschiedenen Textsorten aus unterschiedlichen Epochen auseinander und vertiefen am Beispiel der niederländischsprachigen Literatur ihre literaturtheoretischen Kenntnisse. Durch die Erarbeitung wichtiger Gattungen erweitern sie zudem ihre literaturkritische Praxis. Durch die diachrone und intertextuelle Beschäftigung mit literarischen Figuren, Stoffen und Motiven, auch in anderen Künsten, werden Strukturen des literarischen und kulturellen Lebens vermittelt, die eine kritische Einschätzung ermöglichen.
<b>Modul A2: Literatur- und Kulturwissenschaft (Wahlschwerpunkt)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>
In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls erweitern und vertiefen die Studierenden gemeinsam mit muttersprachlichen Master-Studierenden ihre literatur- und kulturwissenschaftlichen Kenntnisse. Sie können selbständig wissenschaftlich arbeiten und verfügen über spezifischere Methodenkenntnisse und ein kritisches Urteil über die Modalitäten ihrer Anwendung. Die Studierenden sind in der Lage, aktuelle wissenschaftliche Publikationen kritisch zu analysieren und sie im Rahmen der Entwicklungen auf den Gebieten der Literaturtheorie und Methodologie zu beurteilen und einzuordnen. Die Studierenden sind vertraut mit der Literaturgeschichtsschreibung und der Geschichte der niederländischen Literaturwissenschaft und erkennen historische und intertextuelle Zusammenhänge sowie kulturtypische Eigenheiten literarischer Texte. Die Studierenden kennen zentrale Positionen und Diskussionen der Forschung und können diese kritisch und eigenständig für die Entwicklung eigener Argumentationen, z.B. im Rahmen der Masterarbeit, nutzbar machen.
<b>Lehrinhalte</b>
Über die an der Gastuniversität zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die damit verbundenen Lehrinhalte wird ein „Learning Agreement“ mit dem Mentor / der Mentorin abgeschlossen.

**Modul B1: Sprachwissenschaft**

**Qualifikationsziele**

Die Studierenden kennen grundlegende Theorien, Fragestellungen und Methoden der neueren Linguistik unter besonderer Berücksichtigung anwendungsbezogener Teildisziplinen. Sie sind in der Lage, Sprachsysteme abzugrenzen und zu bestimmen sowie die betreffenden Kategorien angemessen zu problematisieren und können das erworbene Wissen methodisch auf selbst entwickelte Fragestellungen anwenden. Die Studierenden erwerben Sicherheit in Charakterisierung und kritischem Vergleich wissenschaftlicher Theorien über Sprache und entwickeln Urteilsvermögen im Hinblick auf Motive, Potenzial und Grenzen der Bildung sprachwissenschaftlicher Modelle.

**Lehrinhalte**

Sprachsystem und Sprachgebrauch: Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse zu ausgewählten Beschreibungsebenen der niederländischen Sprache. Exemplarischer Gegenstand der Veranstaltung ist die niederländische Sprache in der Gegenwart und in der jüngeren Geschichte, d.h. hauptsächlich in synchroner Perspektive. Auch die Fragen der gegenseitigen Beeinflussung der Sprachen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit der multilingualen und multikulturellen Gesellschaften in den Ländern des niederländischen Sprachraums (Belgien, Niederlande, Suriname) werden behandelt. Ein weiterer Gegenstand ist der Bereich der kontrastiven Grammatik, insbesondere der Sprachvergleich Niederländisch-Deutsch.

Sprachliche Varietäten und Sprachwandel: Gegenstände des Seminars sind die diatopischen Varietäten (Dialekte, Regiolekte u.a.) des Niederländischen, die soziolinguistischen Varietäten (Gruppen-, Fach-, Sondersprachen) sowie die diachrone Entwicklung des Niederländischen (Sprachwandel- und Sprachentwicklungsprozesse). Besondere Aufmerksamkeit wird den nationalen Varietäten des Niederländischen in den Niederlanden, in Belgien und in Suriname geschenkt. Auch die Entwicklung des Afrikaans zu einer eigenständigen germanischen Kultursprache basierend auf der Sprache der niederländischen Siedler in Südafrika kann Gegenstand dieser Lehrveranstaltung sein.

**Modul B2: Sprachwissenschaft (Wahlschwerpunkt)**

**Qualifikationsziele**

In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls erweitern und vertiefen die Studierenden gemeinsam mit muttersprachlichen Master-Studierenden ihre linguistischen Kenntnisse. Sie können selbständig wissenschaftlich arbeiten und verfügen über spezifischere Methodenkenntnisse und ein kritisches Urteil über die Modalitäten ihrer Anwendung. Die Studierenden verfügen über verbesserte Fähigkeiten zu eigenständig-kritischer Analyse und Diskussion fremder und eigener Forschungsansätze, sind mit aktuellen Fragestellungen der modernen Linguistik vertraut und in der Lage, wissenschaftliche Veröffentlichungen adäquat auszuwerten und darauf basierend neue sprachwissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und zu erforschen. Die Studierenden kennen zentrale Positionen und Diskussionen der Forschung und können diese kritisch und eigenständig für die Entwicklung eigener Argumentationen, z.B. im Rahmen der Master-Arbeit, nutzbar machen.

**Lehrinhalte**

Über die an der Gastuniversität zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die damit verbundenen Lehrinhalte wird ein "Learning Agreement" mit dem Mentor / der Mentorin abgeschlossen.

**Modul C1: Landeswissenschaft**

**Qualifikationsziele**

Die Studierenden erwerben in diesem Modul erweiterte Kenntnisse zur politischen und kulturellen Struktur der Niederlande und Belgiens. Weiterhin werden die regionalspezifischen Aspekte im Hinblick auf die niederländisch-belgisch-deutsche Grenzregion herausgearbeitet und Methoden zur Strukturanalyse unter historischen und kulturellen Gesichtspunkten vertieft. Ziel ist der Erwerb fundierter Kenntnisse der Besonderheiten der internationalen Beziehungen Nordwesteuropas auf regionaler, nationaler und supranationaler Ebene und der sichere Umgang mit den in den Geschichts- und Kulturwissenschaften üblichen Arbeitsmethoden und -materialien.

**Lehrinhalte**

**Staat und Gesellschaft:** Anhand eigenständiger Recherche werden grundlegende Strukturen der niederländischen und belgischen (flämischen) Gesellschaft und der staatlichen Verfassung beider Länder beschrieben und interkulturell verglichen.

**Region und Geschichte:** Anhand eigenständiger Recherche werden grundlegende Entwicklungen in der niederländischen und belgischen (flämischen) Geschichte beschrieben und interkulturell verglichen. Besondere Aufmerksamkeit gilt auch der geographischen Struktur beider Länder sowie den gewachsenen historischen Bezügen im Rahmen der RheinMaas-Region als Teil des dynamischen grenzüberschreitenden Großraums NRW-BeNeLux.

**Modul C2: Landeswissenschaft (Wahlschwerpunkt)**

**Qualifikationsziele**

In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls erweitern und vertiefen die Studierenden gemeinsam mit muttersprachlichen Master-Studierenden ihre Kenntnisse der niederländischen Landeswissenschaft in unterschiedlichen Disziplinen der Geistes- und Sozialwissenschaften. Die Studierenden kennen zentrale Positionen und Diskussionen der aktuellen Forschung und können diese kritisch und eigenständig für die Entwicklung eigener (schriftlicher oder mündlicher) Argumentationen nutzbar machen. Die Studierenden kennen zentrale Positionen und Diskussionen der Forschung und können diese kritisch und eigenständig für die Entwicklung eigener Argumentationen, z.B. im Rahmen der Master-Arbeit, nutzbar machen.

**Lehrinhalte**

Über die an der Gastuniversität zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die damit verbundenen Lehrinhalte wird ein "Learning Agreement" mit dem Mentor / der Mentorin abgeschlossen.

**Modul D: Sprachpraxis**

**Qualifikationsziele**

Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit im Niederländischen. Sie verfügen über einen breiten Wortschatz aus relevanten Situations- und Themenkomplexen, über sehr gute Grammatikkenntnisse und über ein sehr gutes Kommunikations- und Argumentationsvermögen. Die Studierenden sind befähigt, die niederländische Sprache in ihren verschiedenen Registern mühelos zu verstehen, spontan und fließend zu sprechen sowie die niederländische Schriftsprache in ihren verschiedenen Registern korrekt zu verwenden. Ziel der sprachpraktischen Ausbildung ist eine sehr gute mündliche und schriftliche Beherrschung der niederländischen Sprache auf der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens.

**Lehrinhalte**

Schwerpunkte der sprachpraktischen Übungen liegen auf dem Niederländischen als Fachsprache bezogen auf Kultur, Medien, Wirtschaft und Gesellschaft wie auch auf wissenschaftsorientierten Ausschnitten der linguistischen und literarischen Fachsprachen.

**Sprach- und Vermittlungskompetenz - mündlich:** An aktuellen und fachorientierten Themen setzen die Studierenden sich in dieser sprachpraktischen Übung mit den Besonderheiten der mündlichen Kommunikation im Niederländischen auseinander. Zudem wird in dieser Übung der fachsprachliche Wortschatz gezielt erweitert und werden grammatische Strukturen im Niederländischen gefestigt.

**Sprach- und Vermittlungskompetenz - schriftlich:** Mit Hilfe von verschiedenen (multimedialen) Übungsformen zu aktuellen und fachorientierten Themen setzen sich die Studierenden in dieser sprachpraktischen Übung mit den Hauptformen der schriftlichen Kommunikation auseinander. Zudem werden in dieser Übung Kenntnisse in der Orthographie, der Grammatik, der Lexik und der Textualität erweitert und vertieft.

- 
- <sup>1</sup> Inhaltsübersicht ehemalige „Anlage 3“ und „Anlage 4“ entfallen durch Berichtigung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 709 / Nr. 94), in Kraft getreten am 23.09.2020
- <sup>2</sup> Inhaltsübersicht ehemalige „Anlage 5“ wird zu „Anlage 3“ durch Berichtigung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 709 / Nr. 94), in Kraft getreten am 23.09.2020
- <sup>iii</sup> § 1 Abs. 1 Satz 2 neu gefasst durch Art. VIII der zweiten Änderungsordnung vom 27.11.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 743 / Nr. 153), in Kraft getreten am 28.11.2018
- <sup>iv</sup> § 6 Abs. 3 Wortlaut eingefügt dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBl. Jg.17, 2019 S. 421 / Nr. 84), in Kraft getreten am 05.09.2019
- <sup>v</sup> § 12 Abs. 1 Satz 1 Wortlaut eingefügt dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBl. Jg.17, 2019 S. 421 / Nr. 84), in Kraft getreten am 05.09.2019
- <sup>vi</sup> § 17 Abs. 6 Buchstabe b) Wortlaut eingefügt dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBl. Jg.17, 2019 S. 421 / Nr. 84), in Kraft getreten am 05.09.2019
- <sup>vii</sup> § 19 Abs. 4 Satz 1 Ziffer setzt dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBl. Jg.17, 2019 S. 421 / Nr. 84), in Kraft getreten am 05.09.2019
- <sup>viii</sup> § 19 Abs. 7 angefügt dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBl. Jg.17, 2019 S. 421 / Nr. 84), in Kraft getreten am 05.09.2019
- <sup>ix</sup> § 31 Abs. 1 Satz 1 neu gefasst und Abs. 1 letzter Satz neu eingefügt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 13.06.2014 (VBl. Jg. 12, 2014 S. 789 / Nr. 89), in Kraft getreten am 24.06.2014
- <sup>x</sup> Anlage 1 neu gefasst dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBl. Jg.17, 2019 S. 421 / Nr. 84), in Kraft getreten am 05.09.2019
- <sup>xi</sup> Anlage 2 neu gefasst dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBl. Jg.17, 2019 S. 421 / Nr. 84), in Kraft getreten am 05.09.2019
- <sup>xii</sup> Anlage 3 (chem. Anlage 5) neu gefasst durch Berichtigung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 709 / Nr. 94), in Kraft getreten am 23.09.2020